

Informationen zum **Bundeselterngeld** (Infoblatt Berlin) Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen

Dieses Informationsblatt enthält eine Übersicht über die Regelungen des Elterngeldgesetzes für Geburten ab dem 01. September 2021, die jedoch nicht abschließend ist. Entscheidend ist grundsätzlich der Gesetzeswortlaut.

Das Elterngeld ist **schriftlich** bei der zuständigen Elterngeldstelle zu beantragen; in Berlin ist diese bei den bezirklichen Jugendämtern angesiedelt. Zuständig ist der Bezirk am Wohnsitz Ihres Kindes. Sie können Ihren Elterngeldantrag auch mit ElterngeldDigital online ausfüllen und als unterschriebenen Ausdruck Ihrer Elterngeldstelle postalisch zusenden. Der Antragsassistent unter www.elterngeld-digital enthält viele nützliche Hinweise und Ausfüllhilfen zu der Antragstellung.

Den Antrag für Elternteil 1 sollten diejenigen Elternteile ausfüllen, die das Elterngeld überwiegend nutzen wollen. Der zweite Elternteil hat die Wahl, ob er mit dem Antrag von Elternteil 1 schon einen rechtswirksamen Antrag stellen möchte oder nur vorläufig die geplanten Zeiträume angibt. Dann muss er noch einen eigenen Antrag fristgerecht einreichen. In beiden Fällen ist der Antrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben. **Das heißt, dass der zweite Elternteil zum Ausfüllen der Seite 1 bis 3 und zur Unterschrift verpflichtet ist, auch wenn er selbst keinen Antrag stellt.**

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Zahlung des Elterngeldes bis zur Nachholung der Mitwirkung ausgesetzt werden.

Die Beantragung von Elterngeld ist ab der Geburt Ihres Kindes möglich. Das Elterngeld wird rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate Ihres Kindes vor dem Monat der Antragstellung geleistet.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- b) mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- c) dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- d) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt

Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung am Beginn des Lebensmonats des Kindes auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Entfällt im Bezugszeitraum eine der Anspruchsvoraussetzungen, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

A) Staatsangehörigkeit und Wohnort

Freizügigkeitsberechtigte EU BürgerInnen, EWR BürgerInnen (Island, Liechtenstein, Norwegen) und SchweizerInnen sowie deren Familienangehörige haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. EU-/EWR-BürgerInnen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen. Der Bezirk, in dem der Arbeitgeber seinen inländischen Sitz hat, ist dann für die Antragsbearbeitung zuständig.

Nicht freizügigkeitsberechtigte AusländerInnen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten. Dies gilt beispielsweise, wenn Eltern im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einem Aufenthaltsdokument GB, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, einer Blauen Karte EU, einer (mobilen) ICT Karte und einer Beschäftigungsduldung sind.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, EntwicklungshelferInnen, MissionarInnen und deren im Haushalt lebende EhegattInnen oder LebenspartnerInnen.

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für EhegattenInnen oder LebenspartnerInnen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Ähnliches gilt für DiplomatinInnen einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

B) Kindschaftsverhältnis

Anspruch auf Elterngeld besteht für leibliche Kinder im Haushalt. Er besteht auch für

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) zusammenleben,
- Getrennt erziehende Elternteile
- Leibliche Kinder der EhegattInnen bzw. LebenspartnerInnen
- Nichtsorgeberechtigte Elternteile mit Zustimmung des anderen Elternteils
- Verwandte bis dritten Grades und ihre EhegattInnen bzw. LebenspartnerInnen bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern

Der Antrag auf Elterngeld kann auch dann gestellt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Vaterschaftsfeststellung bereits beantragt wurde, aber noch nicht entschieden ist.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld – von der Aufnahme in den eigenen Haushalt an – gezahlt. Der Anspruch endet unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

C) Arbeiten während des Elterngeldbezugs

Während des Elterngeldbezuges dürfen Eltern nicht in Vollzeit arbeiten. Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich **32 Stunden** nicht übersteigt. Besondere Regelungen gelten für Tagespflegeperson oder beim Ausüben einer Beschäftigung zur Berufsbildung.

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der Erwerbstätigkeit nicht durch Erholungsurlaube reduziert. Nehmen Sie beispielsweise nach der Geburt Ihres Kindes **Resturlaub**, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige (z. B. „Minijob“) oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der § 40a EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG in Höhe von mehr als 250.000 Euro (bzw. gemeinsam mit der anderen berechtigten Person 300.000 Euro) erzielt hat.

II. Elterngeldbezug – Leistungsarten

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Lebensmonate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung – für welche Monate der zweite Elternteil Elterngeld beantragen möchte – erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will. Jedoch ist seine Zustimmung in Form einer Unterschrift erforderlich. Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können für maximal drei Monate rückwirkend geändert werden. Für Monate, für die das Elterngeld bereits ausgezahlt ist, ist die Änderung nur in besonderen Härtefällen möglich.

Alleinerziehende

Alleinerziehenden, die nicht mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung leben und den steuerlichen Entlastungsbetrag erhalten und bei denen eine Minderung des Erwerbseinkommens vorliegt, steht der Anspruch der Paaren gewährt wird in voller Höhe allein zu. Dies gilt für die zwei zusätzlichen Basismonate und die Partnerschaftsbonusmonate, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden.

Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonate

Basiselterngeld und ElterngeldPlus können unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise frei **kombiniert** werden. Eltern können die Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd, sondern auch gleichzeitig beziehen. In Zeiten von gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld in den selben Lebensmonaten des Kindes verbraucht jeder Elternteil Elterngeldbezugsmonate.

Das **Basiselterngeld** kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei

Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen insgesamt 14 Monatsbeträge zu. Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Bei frühgeborenen Kindern gelten bei der Bezugszeit abweichende Regelungen, weitere Informationen sind untenstehend aufgeführt. Eine Arbeit in Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden ist möglich.

- Mindestbetrag monatlich 300 Euro
- Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

Achtung: Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen besteht, gelten immer als Monate, in denen die berechtigte Person Basiselterngeld bezieht und sind für den Elterngeldbezug verbraucht. Gleiches gilt beim Bezug von Krankentagegeld für privat Versicherte.

Das **ElterngeldPlus** kann von Geburt bis maximal zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das ElterngeldPlus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Eine Arbeit in Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden ist möglich.

- Mindestbetrag monatlich 150 Euro
- Höchstbetrag monatlich 900 Euro

Der **Partnerschaftsbonus** wird für zwei, drei oder vier aufeinander folgende Monate gewährt, wenn beide Elternteile gleichzeitig in jedem der beantragten Lebensmonate zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind. Entfallen bei einem Elternteil in einem Monat die Anspruchsvoraussetzungen, ist der Partnerschaftsbonus für diesen Monat von beiden Eltern zurückzufordern. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jedoch in mindestens zwei Lebensmonaten von beiden Eltern erfüllt bleiben, sonst ist der gesamte Partnerschaftsbonus von beiden Eltern in voller Höhe zurückzufordern.

III. Berechnung des Elterngeldes

Die Höhe des tatsächlichen Elterngeldanspruchs errechnet sich aus dem zu versteuerndem Erwerbseinkommen vor der Geburt. Beachten Sie hierzu auch die Ausfüllhinweise zu der Erklärung zum Einkommen.

Elterngeld wird für **volle Lebensmonate** des Kindes gezahlt. Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Der Elterngeldanspruch wird ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommen von 1.200 Euro stufenweise von 67 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt (Ersatzrate). Ab 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent. Für AntragstellerInnen, deren Nettoerwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz der Ersatzrate angehoben.

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus. Bezogen Elternteile oder Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z. B. Renten oder Arbeitslosengeld I, wird auch der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Achtung: Für den Bezug von Sozialleistungen z.B. Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag gelten besondere Regelungen (siehe V. Anrechnung von Elterngeld auf andere Leistungen).

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil nach der Geburt des Kindes eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens (höchstens 2.770 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten Nettoerwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit in Höhe der jeweiligen Ersatzrate bewilligt.

Geschwisterbonus

Lebt mindestens ein **Geschwisterkind** unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Basiselterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht; bei Elterngeld Plus erhöht es sich um 37,50 Euro im Monat (Geschwisterbonus). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Mehrlingszuschlag

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Basiselterngeld um 300 Euro für jeden weiteren Mehrling, 150 Euro bei ElterngeldPlus.

IV. Anrechnung von anderen Leistungen auf das Elterngeld im Bezugszeitraum

Mutterschaftsgeld, Zuschüsse und dem Elterngeld vergleichbare Leistungen

Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen außerhalb Deutschlands, Mutterschaftsleistungen und vergleichbare Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind in voller Höhe auf das Elterngeld anzurechnen:

- a) ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld
- b) Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- c) vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- d) Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen
- e) vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können

Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums, sondern gelten als von dieser Person verbrauchte Bezugsmonate.

Einkommensersatzleistungen im Bezugszeitraum

Einkommensersatzleistungen, die wie das Elterngeld wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen, sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z. B. auch Kurzarbeitergeld, Übergangsbilhilfe, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld für die Geburt eines weiteren Kindes, Insolvenzgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten- und Erwerbsminderungsrente und ausländische Entgeltersatzleistungen. Einkommensersatzleistungen werden nur zum Teil auf das Elterngeld angerechnet.

V. Anrechnung von Elterngeld auf andere Leistungen im Bezugszeitraum

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden. Wird ElterngeldPlus bezogen, bleibt ein Betrag von 150 Euro unberücksichtigt.

Die Anrechnungsfreiheit gilt nicht für das Arbeitslosengeld II (SGB II), die Sozialhilfe (SGB XII) und den Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag** (siehe hierzu nachfolgende Erläuterung):

Sozialleistungen

Bei dem Bezug von Sozialleistungen – wie dem Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe (SGB XII) und den Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) und dem Asylbewerberleistungsgesetz – wird das Elterngeld auf die andere Leistung angerechnet.

Bei Arbeitslosengeld II (SGB II), erfolgt die Anrechnung direkt über die Elterngeldstellen (Erstattungsverfahren). Ein Freibetrag wird nur unter nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Dieser entspricht dem durchschnittlich zu berücksichtigenden Nettoerwerbseinkommen nach dem BEEG aus den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes (bis zur Höhe von 300 Euro bei Basiselterngeld bzw. 150 Euro bei ElterngeldPlus)). Sollten Sie in diesem Zeitraum Erwerbseinkommen erzielt haben, dann füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie die notwendigen Kopien Ihrer monatlichen Gehaltsnachweise bei, auch

wenn Sie nur den Mindestbetrag von maximal 300 Euro Elterngeld/Basiselterngeld oder den Mindestbetrag von 150 Euro ElterngeldPlus beantragen.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar.

Steuern

Elterngeld ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b EStG. Sie sind daher verpflichtet, den Gesamtbetrag der Ihnen innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossenen Elterngeldleistung in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Sofern Sie bisher noch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet waren, sind Sie dies nun, sofern das bezogene Elterngeld (ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen) den Betrag von 410 Euro jährlich übersteigt. Die Elterngeldstellen haben die Daten über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungen und die Dauer des Leistungsbezuges für jeden Elterngeldempfänger unter Angabe seiner steuerlichen Identifikationsnummer (ID-Nummer) nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

VI. Frühgeborene Kinder

Elterngeld kann für **frühgeborene Kinder** abhängig vom errechneten Geburtstermin länger bezogen werden. Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen drei Monate und bei 16 Wochen vier Monate.

Je nach Geburtstermin stehen somit bis zu vier Monate Basiselterngeld bzw. bis zu acht ElterngeldPlus-Monate zur Verfügung. Die Regelungen vom Basiselterngeld und ElterngeldPlus gelten entsprechend. D.h. ab dem Ende des Bezugszeitraums für das Basiselterngeld (16., 17., 18. oder 19. Lebensmonat) muss Elterngeld in aufeinanderfolgenden Monaten ohne Unterbrechung bezogen werden. Das Elterngeld wird maximal bis zu 32 Monaten ausbezahlt.

VII. Elternzeit

Für die Elternzeit ist zusätzlich ein Antrag spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn. Soll Elternzeit unabhängig vom Elterngeld nach dem 3. Lebensjahr des Kindes genommen werden beträgt die Antragsfrist beim Arbeitgeber 13 Wochen.

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes bereits in Teilzeit mit bis zu 32 Wochenstunden tätig waren – und auch nach der Geburt weiter in Teilzeit arbeiten wollen – brauchen Sie für den Elterngeldbezug keinen Antrag auf Elternzeit stellen. Müssen Sie nach der Geburt für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl von 32 Wochenstunden reduzieren, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen.

VIII. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld von bis zu 2.000 Euro** geahndet werden.

IX. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse (bei Pflichtversicherung) bleiben beitragsfrei weiter versichert

- a) BezieherInnen von Elterngeld ohne Elternzeit und
- b) Eltern in der Elternzeit.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes. Sie erstreckt sich auch auf den verlängerten Zeitraum.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse.

X. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- a) das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- b) im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird
- c) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Höhe des zu versteuernden Einkommens 250.000 Euro (gemeinsam mit der zweiten berechtigten Person 300.000 Euro) überschritten wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Nettoerwerbseinkommens bzw. des zu versteuernden Einkommens für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen nachgezahlt; zu viel gezahltes Elterngeld ist zu erstatten.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt, wenn

- a) entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zu viel gezahlte Leistung zu erstatten.
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und entgegen den Angaben im Antrag die Höhe des zu versteuernden Einkommens 250.000 Euro (gemeinsam mit der zweiten berechtigten Person 300.000 Euro) übersteigt.

Erklärung zum Einkommen

Einkommen vor der Geburt

Für die Berechnung des Einkommens bei ausschließlich nichtselbstständiger Arbeit ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Sofern daneben oder ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde, ist für alle Einkommensarten (auch für die nichtselbstständige Tätigkeit) der jeweilige steuerliche Gewinnermittlungszeitraum (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) maßgeblich, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegt.

Werden **Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit** erzielt, bildet der letzte steuerliche Gewinnermittlungszeitraum die Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes.

Betragen die Einkünfte aus Selbständigkeit durchschnittlich unter 35 Euro, kann auf Antrag der Bemessungszeitraum für Nichtselbstständige für die Ermittlung des Elterngelds herangezogen werden. Hierfür wird der Durchschnitt jeweils aus den folgenden zwei Zeiträumen gebildet:

- 1.) im Jahr der Geburt: die Monate bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt des Kindes
- 2.) der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum (i.d.R. letztes Kalenderjahr)

In beiden Zeiträumen müssen die durchschnittlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit unter 35 Euro liegen.

N	Nichtselbstständige Arbeit vor der Geburt
----------	--

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes bzw. vor dem Bezug vom Mutterschaftsgeld. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde.

Das Elterngeldnetto wird durch die Elterngeldstellen berechnet und entspricht nicht dem tatsächlichen Nettoeinkommen: Das Elterngeldnetto und die Absetzbeträge werden als **Pauschalen** ermittelt und bilden darum nicht die tatsächlich abgeführten Steuern und Sozialabgaben ab. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen können nicht berücksichtigt werden. Das so ermittelte Nettoerwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Das monatliche Einkommen ist durch Kopien der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers **lückenlos** für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

G	Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft vor der Geburt
----------	--

Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum ist der jeweilige steuerliche Gewinnermittlungszeitraum (gleich Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr), der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegt. Als Einkommen werden die monatlichen durchschnittlichen Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständige Arbeit) vermindert und pauschal ermittelte Abzüge für Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt. Grundlage für die Ermittlung der Gewinneinkünfte ist der letzte verfügbare Steuerbescheid. Nur im Ausnahmefall kann eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) nach § 4 Abs. 3 EStG eingereicht werden. Liegen aktuelle Unterlagen noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens entschieden.

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto-)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird dieser jedoch vorgenommen. Von den Einkünften aus selbstständiger Arbeit werden unter anderem Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und Vorsorgepauschalen abgesetzt.

Das durch die Elterngeldstellen errechnete Elterngeldnetto entspricht nicht dem tatsächlichen Nettoeinkommen: Elterngeldnetto und die Absetzungsbeträge werden als **Pauschalen** ermittelt und bilden darum nicht die tatsächlich abgeführten Steuern und Sozialabgaben ab. Die Höhe des zustehenden Elterngeldes bemisst sich nach dem so festgestellten monatlichen Nettoerwerbseinkommen.

N/G	Ausklammerung von Monaten für den Bemessungszeitraum
------------	---

Bei der Berechnung des Elterngeldes können im Bemessungszeitraum bestimmte Monate oder Jahre übersprungen werden, stattdessen werden dann frühere Zeiträume berücksichtigt. Der Bemessungszeitraum wird bei Nichtselbstständigen um Kalendermonate oder bei Selbstständigen um steuerliche Veranlagungszeiträume, in der Regel Kalenderjahre, verschoben.

Bei Nichtselbstständigen bleiben die dem Bemessungszeitraum zugrundeliegenden Kalendermonate automatisch unberücksichtigt, in denen die berechnete Person:

- a) während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- b) einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat
- c) Elterngeld für ein älteres Kind bis zum 14. Lebensmonat bezogen hat. Monate, in denen für ein älteres Kind nach dem 14. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus bezogen wird, sind zu berücksichtigen (Ausnahme zu früh geborene Kinder).
- d) Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat

Nichtselbstständige Eltern können jedoch auf Antrag auf die Ausklammerung der oben genannten Monate verzichten.

Selbstständige müssen die Verschiebung bei der Bestimmung des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums beantragen. Wird eine Verschiebung beantragt, verschiebt sich der Bemessungszeitraum um ein ganzes Jahr. Liegen auch in diesem Jahr Verschiebetatbestände vor, kann der Bemessungszeitraum um weitere Jahre verschoben werden.

Einkommen > N A C H < der Geburt des Kindes
--

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem Nettoerwerbseinkommen des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums vor dem Monat der Geburt des Kindes (maximal 2.770 Euro) und dem Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** gezahlt.

Maßgeblich ist das in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes **durchschnittlich** erzielte Nettoerwerbseinkommen. Wird dieses nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate Tag genau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Nettoeinkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Weitere Informationen

Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema Elterngeld:

In der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de oder unter der Servicenummer des Bundes-Familienministeriums 030 201 791 30

sowie in den bezirklichen Elterngeldstellen der Jugendämter über das Service-Portal Berlin unter www.service.berlin.de und der zentralen Behördenauskunft (030) 115.